

1. Die Rechtsgrundlagen¹

Während die Verfassungsverhältnisse 1933 bis 1938 unter Fokussierung auf bestimmte Schwerpunkte, wie etwa die Anwendung des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes, die Ausschaltung des Parlaments oder die Maiverfassung, weitgehend erforscht sind, bestehen insbesondere auf dem Gebiet der Gerichts- und Verwaltungspraxis dieser Zeit Forschungsdefizite. So mangelt es auch, sieht man von der rezenten Arbeit *Mesners et al.*² ab, an einer Analyse des politisch motivierten Vermögensentzug in dieser Zeit, welcher Fragestellung sich ein im März 2008 begonnenes, dreijähriges interdisziplinäres Forschungsprojekt widmet.

Die vermögens- bzw. wirtschaftsrelevanten staatlichen Maßnahmen gegen die politische Opposition begannen bereits unmittelbar nach der Ausschaltung des Parlaments am 4.3.1933, denn schon Ende März wurde der Republikanische Schutzbund aufgelöst und am 26.5.1933 erfolgte das Verbot der Kommunistischen Partei (BGBl 1933/200). In Reaktion auf den v. a. seit Juni 1933 stattfindenden NS-Terrorismus³ ergingen weiters verschiedene Regierungsverordnungen auf der Grundlage des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes von 1917, die wie auch die VO vom 26.5. allesamt den Verfall von Gegenständen normierten, auf die sich die jeweilige strafbare Handlung bezog, ohne Rücksicht auf die konkreten Eigentumsverhältnisse, so etwa die VO betreffend die Hintanhaltung politischer Demonstrationen (BGBl 1933/185) und die FahnenVO vom 19.5.1933 (BGBl 1933/186) sowie die PlakatierungsVO vom 26.5.1933 (BGBl 1933/155). Die VO vom 16.6.1933 betreffend besondere Maßnahmen gegen den Missbrauch fremden Eigentums zu politischer Propaganda (BGBl 1933/248) sah dann nicht nur einen derartigen Verfall von Gegenständen vor, sondern auch eine Verpflichtung zum Ersatz derjenigen Kosten, welche durch die von der Behörde veranlasste Entfernung der „verbotswidrig angebrachten oder ausgestreuten Gegenstände“ entstanden waren.

Die terroristischen Aktivitäten der NationalsozialistInnen führten über diese Sanktionierung von unerwünschter Propaganda hinaus zum Verbot der NSDAP (und des „Steirischen Heimatschutzes“) am 19.6.1933 (BGBl 1933/240). Sowohl nach dieser als auch der VO vom 1.7.1933 zur „Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte“ (BGBl 1933/295) konnte ebenfalls auf Verfall von Vermögenswerten im Zusammenhang mit einschlägigen Straftaten erkannt werden. Am 16.8.1933 erging sodann die VO über die Beschlagnahme und den Verfall des Vermögens verbotener politischer Parteien (BGBl 1933/386), die – so der Vortrag für den Ministerrat – eine Reaktion darauf war, dass sich die verbotenen Organisationen, v. a. die NSDAP, „allerdings in mehr minderverschleierter Form, parteipolitisch betätigen und weiterhin Beiträge und Kampfspenden einheben, die offenbar

dem Zweck propagandistischer Betätigung dienen sollen.“ Um dieser Betätigung „wirksam entgegen zu treten“, sei es „notwendig, den verbotenen politischen Parteien die Geldmittel oder auch andere Sachgüter, die zur politischen Werbung verwendet werden können, zu entziehen“, hätten sich doch die Verbots-Verordnungen „nicht als hinreichend“ erwiesen. Die neue VO gab nun die Möglichkeit für eine Vermögensbeschlagnahme und für den Verfall „unter viel weiter gezogenen

Politisch motivierter Vermögensentzug in Wien 1933–1938

Ilse Reiter / Christiane Rothländer / Pia Schönberger

Voraussetzungen“. Für eine Beschlagnahme des Parteivermögens i. e. S. genügte es nun schon, dass dieses Vermögen der verbotenen Partei gehörte, da hier der verbotswidrige Zweck „gewissermassen präsumiert“ wurde.⁴

Diesem Parteivermögen wurde allerdings auch solches gleichgehalten, „das zwar nicht einer Partei, deren Betätigung verboten worden ist, gehört, aber zur Förderung der Bestrebungen einer solchen Partei nach dem Verbot verwendet wurde oder das zu einer solchen Verwendung offenkundig bestimmt ist.“ Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes (BKA)⁵ empfahl es sich daher, „die Amtshandlung womöglich immer auf die tatsächliche Verwendung oder Zwecksbestimmung des Vermögens oder der Vermögensstücke zu basieren, um einer Erörterung der verwickelten Rechtsfrage, ob die betreffende politische Partei Rechtspersönlichkeit besaß und überhaupt Vermögen besitzen konnte, auszuweichen“. Gleichzeitig mit dieser BeschlagnahmeVO führte die Regierung mit der „AusbürgerungsVO“ vom 16.8.1933 (BGBl 1933/369) auch den politisch motivierten Staatsbürgerschaftsverlust von RegimegegnerInnen wegen unbefugter Ausreise in das Deutsche Reich oder offenkundiger „Österreich feindlicher Handlungen“ im Ausland ein, die sich zunächst gegen KommunistInnen und NationalsozialistInnen, seit Februar 1934 gegen SozialdemokratInnen richtete⁶ und auch die Konfiskation des Vermögens eines Ausgebürgerten ermöglichte.

Weiters konnten seit 1.9.1933 u.a. Kostenersätze für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen von Personen eingetrieben werden, welche diese durch strafbare Handlungen verurs-

1) Verfasst von *Ilse Reiter*.

2) Die Studie von *Mesner/Reiter/Venus*, Enteignung und Rückgabe. Das sozialdemokratische Parteivermögen in Österreich 1934 und nach 1945 (2007), behandelt v.a. die Vorwärts-AG.

3) Siehe zB *Botz*, Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938²⁾ (1983).

4) ÖStA/AdR, BKA-I, Allg 40, ZI 199.915, Kt. 5817.

5) Runderlass des BKA/GfÖS v 19.8.1933, ÖStA/AdR, BKA-I, Allg 40, ZI 198.864, Kt 5810.

6) Siehe dazu *Reiter/Rothländer*, Ausbürgerung. Politisch motivierter Staatsbürgerschaftsverlust im Austrofaschismus, Juridikum 4/2006, 173-180 und 1/2007, 21-25.

acht hatten (VO der BReg v 1.9.1933 zur Hereinbringung von Kostenersatz für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen, BGBl 1933/397), wiesen doch die Sicherheitsauslagen eine „steigende Tendenz“ auf und hätten bereits eine derartige Höhe erreicht, dass es geboten erschien, „auf Mittel und Wege einer geeigneten Abhilfe zur tunlichsten Verringerung dieser Lasten bedacht zu sein“.⁷ Weiters konnten die nach der VO vom 16.6.1933 vorgesehenen Ersatzkosten nicht nur den unmittelbaren TäterInnen, sondern nun auch solchen Personen vorgeschrieben werden, die durch ihre Haltung die strafbare Handlung begünstigt oder gefördert hatten. Die AnhalteVO vom 23.9.1933 (BGBl 1933/431) normierte sodann den Ersatz der „Vollzugskosten“ durch die Angehaltenen und ermächtigte die Regierung, „Bauschbeträge“ festzusetzen, die „entsprechend den annähernden tatsächlichen Kosten des Vollzuges abgestuft sein“ konnten. Diese Kostenfestlegung erfolgte Ende November nach Einrichtung des Anhaltelagers Wöllersdorf (BGBl 1933/525).

Eine weitere VO vom 12.1.1934 (BGBl 1934/20) über die „Ersatzleistung für Schäden aus Terrorakten“ sah vor, dass rückwirkend auf 30.12.1933 der Kostenersatz für Schäden aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen vom 16.6.1933 und 7.7.1933 nicht nur dem Täter, sondern auch Personen vorgeschrieben werden konnte, die durch ihr Verhalten diese Handlung begünstigt, gefördert oder bloß „nachträglich gutgeheißen“ hatten. Dasselbe galt für Schäden, die durch eine „aus politischen Beweggründen“ nach diesem Datum begangene Straftat gegen die „Sicherheit des Lebens oder des Eigentums“ entstanden waren. Die „erhöhte terroristische Betätigung nationalsozialistischer Parteigänger“ habe nämlich „in der letzten Zeit nicht nur zu schweren Körperverletzungen geführt, sondern in vielen Fällen auch sehr bedeutenden Sachschaden angerichtet“.⁸

Mit dem Verbot der österreichischen Sozialdemokratie am 12.2.1934 (BGBl 1934/78) wurden dann alle Bestimmungen betreffend Vermögensbeschlagnahme und -verfall auch auf deren Parteivermögen bzw. Parteigänger angewendet. Darüber hinaus erfolgten mit Verordnungen vom 16.2. die Auflösung und Liquidation der Arbeiterbank (BGBl 1934/98) sowie vorläufige Verfügungen über die Verwaltung der Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Consumvereine (GÖC) (BGBl 1934/99), der Konsumgenossenschaft Wien (BGBl 1934/101), der der GÖC angehörigen Genossenschaften (BGBl 102/1934) und der Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ (BGBl 1934/103), die v. a. darin bestanden, dass nun jeweils vom Bundeskanzler ernannte Verwaltungsausschüsse deren Geschäfte führten. Weiters wurden der „Sozialdemokratische Verlag“ aufgelöst und liquidiert (BGBl 1934/103) sowie mit der GuthabensperrVO vom 17.2.1934 (BGBl 1934/104) die „Guthabungen jeder Art bei Unternehmungen, die Geldeinlagen entgegennehmen, [...] bis auf weiteres gesperrt“, wenn sie am 13.2. entweder der SDAPÖ oder insbesondere einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung gehört hatten, „die zur Förderung der Bestrebungen der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei bestimmt war.“

Anfang März 1934 wurde als Reaktion auf die Februarereignisse im BKA zum einen die Einführung einer allerdings nicht realisierten „TumultschadenshaftungsVO“ diskutiert,⁹ zum anderen stellte die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (GföS) bezüglich der Anwendung der VO vom 12.1.1934 auf die Februarschäden klar, dass nur diejenigen Schäden in Betracht kämen, „welche von den Aufständischen selbst verursacht“ wurden. Dieser Weg sei aber „[f]aktisch [...] nicht zum Ziel führend, weil die unmittelbaren Täter entweder unbekannt oder mittellos sind und die Heranziehung derjenigen, welche ihre Handlungen begünstigt, gefördert und gutgeheißen haben [...] zum Schadenersatz in absehbarer Zeit kaum zu einer ausreichenden und raschen Realisierung führen würde“. Außerdem seien die „meisten, wenn nicht alle Schäden, durch die Abwehrhandlungen der Bundesexekutive entstanden“, auf welche sich die VO nicht bezog. Was die Möglichkeit betraf, „die in Rede stehenden Schäden aus den [...] beschlagnahmten Partei- und Vereinsvermögen zu decken“, verwies die GföS darauf, dass der Verfall zugunsten des Bundes erst nach Ablauf der sechsmonatigen Einspruchsfrist eintrete und dass außerdem „die bedeutendsten und liquidesten Bestände“, nämlich jene der aufgelösten „freien Gewerkschaften“, gemäß der VO vom 2.3.1934 (BGBl 1933/132) in das Eigentum des neu errichteten Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter und Angestellten übergehen würden und daher einer anderweitigen Verwendung entzogen seien. Es käme also nur eine „Schadensgutmachung im Wege von Notstandsmassnahmen“ in Betracht.

Am 8.6.1934 wurde das Verfahren der Vermögensbeschlagnahme und des -verfalls wegen verbotener politischer Betätigung durch BG (BGBl 1934/71) neu und ausführlicher geregelt, was offenbar durch die komplexere vermögensrechtliche Situation infolge des Verbotes der Sozialdemokratie erforderlich geworden war. Es wurde jetzt nicht nur die Rechtsstellung der Gläubiger stärker berücksichtigt, sondern die Übertragung des beschlagnahmten Vermögens auf ein anderes Rechtssubjekt, die Rechtswirkung der Beschlagnahme, die Liquidierung des beschlagnahmten Vermögens, Konkursfragen u.a. detailliert geregelt.

Eine weitere Vermögensbeschlagnahmevariante normierte sodann das BVG vom 30.7.1934 (BGBl II 1934/163) über besondere Maßnahmen gegen die an dem Umsturzversuch vom 25.7.1934, also dem „Juliputsch“, beteiligten Personen, sah es doch einerseits für diese explizit die Möglichkeit der „Anhaltung“, andererseits die Vermögensbeschlagnahme für den Fall vor, dass gegen die betreffende Person entweder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder diese aus dem Bundesgebiet geflüchtet war oder aber diese „angehalten“ wurde. Da nach dem Juliputsch die Kapazitäten der Anhaltelager und Notarreste nicht mehr ausreichten, wurden aber in weiterer Folge nur noch die Schwerbelasteten interniert. Das an die Stelle der AnhalteVO tretende Gesetz vom 24.9.1934 (BGBl 1934/253) entzog sodann einem Angehaltenen, der eine Rente aus der österreichischen Sozialversicherung oder nach dem InvalidenG bezog, für die Dauer seiner Anhaltung die Verfügung darüber.

7) ÖStA/AdR, BKA-I, Allg 40, ZI 201.221, Kt. 5810.

8) Erl der GföS v 7.1.1934, ÖStA/AdR, BKA-I, Allg 40, ZI 102.763-GD 2, Kt 5810.

9) ÖStA/AdR, BKA-I, Allg 40, ZI 132.617, Kt 5812.

Mit BVG vom 24.9.1934 (BGBl 1934/254) wurden die „Vorschriften zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ u.a. dahingehend ergänzt, dass gegen Bescheide aufgrund all dieser durch Gesetz oder VO ergangenen „außerordentlichen Maßnahmen zur Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen“ keine Beschwerde an den Bundesgerichtshof mehr gerichtet werden konnte. 1937 wurde schließlich die bisherige einschlägige Normenvielfalt durch das OrdnungsschutzG (BGBl 1937/282) verringert, das den Verfall von Gegenständen sowie die Vorschreibung von Ersatz- und Vollzugskosten bei allen darin geregelten Übertretungen als fakultative Maßnahme vorsah.

2. Die Durchführungspraxis des Vermögensentzugs durch das „Büro für Organisation und Kontrolle“¹⁰

Die Durchführung des Vermögensentzugs betreffend die verbotenen politischen Parteien und ihre AnhängerInnen fiel in die Zuständigkeit des BKA und wurde bis Ende 1935 von der Abteilung 2 der GföS übernommen, danach dem „Generalstaatskommissär für außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung staats- und regierungsfeindlicher Bestrebungen in der Privatwirtschaft“ übertragen, und ab 7.1.1936 der neu gegründeten Abteilung 5 der GföS zugewiesen.

Für die Abwicklung der Vermögensbeschlagnahme waren in Wien zwei Dienststellen der Bundes-Polizeidirektion (BPD) zuständig, nämlich das „Büro für Organisation und Kontrolle“ (BfO)¹¹ und die am 19.3.1934 eingerichtete Liquidierungsstelle, die beide ihren Sitz in der Bräunerstraße 5 hatten. Das BfO war bis zur Gründung der Liquidierungsstelle für alle Auflösungen und Konfiskationen zuständig gewesen,¹² danach wickelte es nur noch die Vermögensbeschlagnahme der nach der AusbürgerungsVO vom 16.8.1933 aus Österreich ausgebürgerten Personen ab, und zwar nach den Bestimmungen der am selben Tag erlassenen BeschlagnahmeVO (BGBl 1933/368).¹³ Jedoch blieben auch nach der Einrichtung der Liquidierungsstelle die Kompetenzabgrenzungen fließend. So übernahm etwa die Liquidierungsstelle die Vermögensbeschlagnahme der am Juliputsch beteiligten Personen, gegen die ein Ausbürgerungsverfahren eingeleitet worden war. Aber auch bei Ansprüchen, die Ausgebürgerten bspw. aus dem beschlagnahmten sozialdemokratischen „Unterstützungsverein für Angestellte von Parteibetrieben“ zustanden, wurde auf eine gesonderte Beschlagnahme durch das BfO verzichtet und diese von der Liquidierungsstelle durchgeführt.

Die Konfiskation nach der BeschlagnahmeVO unterstand der „politischen Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde)“, in deren Sprengel sich das zu beschlagnahmende Objekt befand.

Kamen bei Vermögensstücken, die als wirtschaftliche Einheit anzusehen waren, mehrere Behörden in Betracht, so hatten sie das Einvernehmen zu pflegen. Die sachgemäße Verwahrung und Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens unterlag dem freien Ermessen der Behörde, die dafür insbesondere „treuhändige Verwalter“ bestellen konnte. Da zur „Vermeidung von Härten“ aus diesem beschlagnahmten Vermögen Ansprüche Dritter auf fristgerechten Einspruch hin befriedigt werden konnten, verfiel dieses Vermögen dem Fiskus erst nach Ablauf dieser Einspruchsfrist. Nach dem BeschlagnahmeG vom 8.6.1934 (BGBl 1934/71) konnte die Behörde außerdem für überschuldete Vermögen beim Gericht einen „Kurator“ bestellen.

Parallel zur Einleitung des Ausbürgerungsverfahrens erging gleichzeitig seitens des BfO die Weisung an den zuständigen Stadthauptmann, über vorhandene Vermögenswerte zu berichten. Jedoch konnte die Staatspolizei schon vor Einleitung des Verfahrens Sicherstellungen und Beschlagnahmen vornehmen. Mit Anschlag des Ausbürgerungsbescheides auf der Amtstafel beauftragte das BfO den zuständigen Stadthauptmann, sofortige Erhebungen durchführen zu lassen und festzustellen, ob der/die Ausgebürgerte irgendwelche Vermögenswerte besitze.¹⁴ Bei dieser Erhebung konnten auch die Angehörigen mündlich von der Ausbürgerung verständigt werden. Das Bezirks-Polizeikommissariat begann nun mit der Inventarisierung und polizeilichen Sicherstellung der vorhandenen Vermögenswerte und hatte darüber dem BfO Bericht zu erstatten, während dieses selbst die Sicherstellung allfälliger Bankguthaben, Pensions- oder Abfertigungsansprüche bzw. die Beschlagnahme von Liegenschaften vornahm und nach Abschluss der Inventarisierung durch das Kommissariat die weitere Durchführung übernahm.

Die „polizeiliche Sicherstellung“ umfasste alle in der Wohnung befindlichen Wertgegenstände, worunter auch das Eigentum der nichtausgebürgerten Familienangehörigen fiel. Sie wurden zumeist der Ehefrau oder dem Hausvertrauensmann übergeben, die sie in „vorläufige Verwahrung“ nehmen und sich verpflichten mussten, „für die sichere Verwahrung zu sorgen [...] und die sichergestellten Gegenstände nur über behördlichen Auftrag auszufolgen“. Die sichergestellte Fahrnis wurde aber auch in den Depots der Polizeikommissariate, die darüber hinaus auch alle „Gegenstände, die sich zur Veräußerung nicht eignen (Waffen, beschlagnahmte Schriften usw.)“, in amtliche Verwahrung nahmen, oder im Bundesmobiliendepot in der Mariahilferstraße verwahrt bzw. in private Lagermagazine überführt.¹⁵ Weiters wurde die aufgelassene Karosserie- und Wagenfabrik Ambruster in der Porzellangasse im 9. Bezirk als Depot angemietet.¹⁶ Den Angehörigen war damit oft über Jahre hinaus die Möglichkeit genommen, den

10) Verfasst von *Christiane Rothländer*.

11) Das BfO war direkt dem Präsidialbüro der BPD unterstellt und umfasste u.a. die Bereiche Dienstaufsicht, Kontrolle der Amtsgebarung, Handhabung des polizeilichen Verordnungsrechtes, Ausbildung der Polizeiorgane, die Herausgabe des Amtblattes. S *Wetz*, Geschichte der Wiener Polizeidirektion vom Jahre 1945 bis zum Jahre 1955 mit Berücksichtigung der Zeit vor 1945, Diss, Universität Wien (1971) 60.

12) *Mesner/Reiter/Venus*, Enteignung 18.

13) Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf der Untersuchung der Ausbürgerungs- und Beschlagnahmeakten, die im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrt sind, WStLA, M.Abt. 116, A 37.

14) Laut Erl der GföS v 1.10.1934 betreffend „die Verwertung verfallener Vermögensschaften“ wurden sieben Gruppen von Gegenständen unterschieden: 1. Bargeld, 2. Einlagen bei Kreditinstituten und Forderungen, 3. Wertpa-

piere, 4. Einrichtungsgegenstände, 5. Effekten (Bekleidungsartikel, Schmuck oder sonst leicht verwertbare Gebrauchsgegenstände), 6. Fahrzeuge, 7. unverwertbare Gegenstände, ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, ZI 240.240-GD.2/1934.

15) So wurde etwa der Besitz von *Julius Deutsch* von einem Möbeltransporteur verpackt und in dessen Lagermagazin deponiert, WStLA, M.Abt. 116, A 37: Vermögensbeschlagnahmeakt *Julius Deutsch*.

16) *Mesner/Reiter/Venus*, Enteignung 18.

Strejcek/Urban

Der Verfassungsgerichtshof als Wahlgericht

164 Seiten, gebunden, 978-3-7046-5137-2, € 42,-

Die vorliegende Sammlung enthält **sämtliche Judikate des VfGH in Wahlsachen seit 1920 in Stichworten mit Fundstellen** (VfSlg und GZ); darin sind mehr als **75 Jahre** (1920–34; 1945–2007) **Rechtsprechungspraxis** verarbeitet worden.

Die **Anfechtungen von Wahlen** und Mandatsverlustverfahren, die **Normenkontrollverfahren** und **Beschleidprüfungen** in Wahlsachen werden dargestellt. **Register** und **Statistik** beschließen den Band, woraus hervor geht, dass der prozentuale Anteil der „W-Zahlen“ an der gesamten Judikatur des VfGH zwar sinkt, dass aber die demokratiepolitische Bedeutung der Wahlgerichtsbarkeit hoch aktuell und wegweisend für die **politischen Grundrechte** ist.

Mag. Dr. Gerhard Strejcek ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht und Leiter des Zentrums für Glücksspielforschung bei der Univ. Wien.

Mag.a Daniela Urban, LL.M. ist Projektassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht/Zentrum für Glücksspielforschung bei der Univ. Wien.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
 order@verlagoesterreich.at
 www.verlagoesterreich.at

VERLAG ÖSTERREICH

Familienbesitz zur Existenzsicherung bzw. zur Deckung von Ausreisekosten zu veräußern.

Im Falle einer „Wohnungssicherstellung“ wurde die Wohnung versperrt, mit dem Amtssiegel versehen und der Schlüssel in amtliche Verwahrung genommen, wodurch den Angehörigen die Weiterbenutzung verwehrt war. Diese Maßnahme fand aber nur selten Anwendung und die Wohnungssicherstellung wurde zumeist nach wenigen Tagen bis Wochen wieder aufgehoben.

Das Ergebnis der Inventarisierung meldete das Kommissariat sodann dem BfO. War die Ausbürgerung rechtskräftig geworden, hatte das BfO der GföS darüber „sofort die Anzeige zu erstatten und gleichzeitig den Verhandlungsakt [...] unter allfälliger Antragstellung wegen Beschlagnahme und Berichterstattung, ob und welche einstweilige Verfügung wegen Sicherung der Beschlagnahme ergangen ist, vorzulegen“.¹⁷ Für die Ausstellung des Beschlagnahmebescheides war die GföS zuständig, welche die konfiszierten Vermögenswerte detailliert auflistete. Der Bescheid wurde durch das BfO dem Budget Referat der BPD zugeleitet und dieses beauftragt, ihn an der Amtstafel anzuschlagen.

Ein Einspruchsrecht dagegen stand nach der BeschlagnahmeVO (BGBl 1933/368) zunächst nur dritten Personen zu, die innerhalb von sechs Monaten ihre Ansprüche geltend machen konnten. Diese VO wurde mit dem BG vom 8.6.1934 (BGBl

II 1934/71) aufgehoben (§ 23) und nun bestimmt, dass sowohl die EigentümerInnen als auch Dritte Einspruch gegen die Beschlagnahme erheben konnten, allerdings wurde die Frist auf einen Monat herabgesetzt.

Bis alle Einsprüche überprüft waren und der Beschlagnahme Rechtskraft zukam – sofern sie nicht wieder aufgehoben wurde –, vergingen oft Jahre, v. a. wenn die Betroffenen Rechtsmittel ergriffen hatten. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche wurde von den Behörden durchaus unterschiedlich gehandhabt. Insbesondere in jenen Fällen, in denen schon bei der Einleitung des Ausbürgerungsverfahrens festgestellt worden war, dass kein nennenswertes Vermögen existierte, wurde den Angaben der Angehörigen zumeist Glauben geschenkt, dass die in der Wohnung befindlichen Mobilien nicht Eigentum der Ausgebürgerten waren, ohne dass weitere Beweise erbracht werden mussten. Aber auch aufgrund der „Geringfügigkeit“ der vorgefundenen Habseligkeiten konnte von der Einleitung der Beschlagnahme Abstand genommen werden.

War die Beschlagnahme rechtskräftig geworden, hatte das BfO nach Eintritt des Termins die Verfallserklärung beim BKA zu beantragen, das durch Bescheid das Vermögen zugunsten des Bundesschatzes für verfallen erklärte. Die Vermögensschaften wurden nun in amtliche Verwahrung genommen und das BfO wies das Budget Referat an, die Veräußerung durch-

17) Runderlass der GföS v 19.8.1933, GZ 199.915, GD 2/33, ÖStA/AdR, BKA-I, Allg 40, Kt. 5817.

zuführen. Für die Verwertung des beschlagnahmten Vermögens erließ die GföS am 1.10.1934 detaillierte Richtlinien,¹⁸ die u.a. vorsahen, dass bei Einrichtungsgegenständen auf die Verwertbarkeit für Amtszwecke abgestellt und bei Fahrzeugen der Bedarf der Polizei, Gendarmerie und des Bundesheeres berücksichtigt werden musste. Der „verbleibende Rest“ war dem Mobiliarverteilungsausschuss beim Bundesministerium für Handel und Verkehr bekanntzugeben. Traf dieser keine Verfügung, waren das Mobiliar sowie alle anderen Besitztümer zu veräußern. Im Falle der Vermögensbeschlagnahme betreffend *Otto Bauer* wurde etwa ein Teil seines Mobiliars dem BfO und der Amtsbibliothek der BPD zugewiesen, ein Perserteppich für die Repräsentationsräume des Wiener Polizeipräsidenten angekauft und die verbleibenden Möbel über das Bundesmobiliendepot veräußert.¹⁹

Weiters wurden beschlagnahmte Wertpapiere an die Staatszentalkasse abgeführt, Einrichtungsgegenstände und Effekten vom Budget Referat, in seltenen Fällen auch von den Polizeikommissariaten im Freihandverkauf veräußert bzw. das Dorotheum oder das Bundesmobiliendepot damit beauftragt. Die noch beim Budget Referat aufbewahrte und aus politischen Gründen ausgeschiedene Fahnis wurde zwecks Vernichtung dem zuständigen Kommissariat übermittelt. Die Kreditinstitute mussten die betreffenden Einlagen auf das Postsparkassenkonto des BKA Nr. 37.792+94 überweisen. Nach Veräußerung des gesamten Mobiliarvermögens überwies die Polizei-Direktions-Kassa den Verkaufserlös ebenfalls auf das Konto des BKA.

Die Beschlagnahmen seitens des BfO verursachten durch die Einsprüche sowohl der EigentümerInnen als auch dritter Personen einen enormen bürokratischen Aufwand, der in der überwiegenden Zahl der Fälle in keinem Verhältnis zum letztlich erzielten Erlös stand. Zum einen waren nämlich viele Betroffene aufgrund jahrelanger Arbeitslosigkeit völlig verarmt, hatten wegen ihrer politischen Betätigung ihre Arbeit verloren oder waren aufgrund von Haft- und/oder Anhaltestrafen ohne Erwerb. Einem Teil der Ausgebürgerten war es zum anderen gelungen, den Besitz rechtzeitig in Sicherheit zu bringen bzw. hatten die Angehörigen diesen bei Eintritt der Ausbürgerung bereits verkauft. Weiters waren bei vielen Personen schon zuvor andere vermögensrelevante Maßnahmen zur Anwendung gekommen, wie etwa die Einhebung von Anhaltelagerkosten bzw. Ersatzkosten, wodurch die Betroffenen ihr Vermögen bereits eingebüßt hatten oder dieses über andere gesetzliche Maßnahmen beschlagnahmt worden war, wie etwa bei den an den Februarkämpfen oder am Juliputsch beteiligten Personen.

Gleichzeitig lässt sich aber auch ein durchaus schikanöses Verhalten der Behörden feststellen. So wurden etwa im Fall des ausgebürgerten ehemaligen Stabskommandanten des Republikanischen Schutzbundes *Robert Gronemann*²⁰ die laut Angabe des Budget Referats in „sehr schlechtem Zustand“ befindlichen Kleidungsstücke um 14 Schilling verkauft oder aus

der Wohnung der Ehefrau des ehemaligen Mitglieds der NS-DAP-Bezirksvertretung des 4. Bezirks *Karl Haitzer*²¹ die wenigen Einrichtungsgegenstände abtransportiert, die vom Budget Referat um 36 Schilling als Brennmaterial verkauft wurden. Im Falle des ausgebürgerten Juliputschisten *Josef Steiner* erlaubte das BfO der Familie seiner ebenfalls ausgebürgerten Ehefrau hingegen, die Möbel anzukaufen, wobei ihrem Vater „mit Rücksicht auf die Befürwortung durch das Pfarramt, die Bezirksvorstehung und den Gewerbebund“ eine Ermäßigung eingeräumt wurde.²² Anders verfahren die Behörden hingegen bei den Eheringen der Eltern von *Otto Bauer*²³ und seiner Schwester *Ida Adler*. Über eineinhalb Jahre lang versuchte *Ida Adler*, die Ringe zurückzuerhalten und bat schließlich darum, diese ankaufen zu dürfen. Ihrer Bitte wurde nicht entsprochen und am 8.11.1935 erfolgte die Veräußerung der Ringe durch das Budget Referat an einen Wiener Juwelier.

3. Anhaltepraxis und Ersatzkosten²⁴

Ein wichtiges Instrument des austrofaschistischen Herrschaftssystems zur Ausschaltung politischer OpponentInnen wurde mit der Errichtung der Anhaltelager geschaffen, deren größtes im Oktober 1933 auf dem Gelände der ehemaligen k.u.k. Munitionsfabrik in Wöllersdorf (NÖ) installiert wurde.²⁵ Dieses Lager, das insbesondere nach den Februarkämpfen und dem Juliputsch mehrfach erweitert wurde, diente zur Internierung von – durchwegs männlichen – Personen, die als Regimegegner galten bzw. verdächtigt waren, denen jedoch keine strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte oder die aufgrund der Begehung einer solchen bereits strafgerichtlich oder polizeilich belangt worden waren. Weiters fungierte Wöllersdorf auch als ein Notarrest, der infolge der Überfüllung der bisher zur Verfügung stehenden Gefängnisse und Polizeiarreste eingerichtet wurde, hatte sich doch die Zahl an DelinquentInnen seit dem März 1933 insgesamt massiv erhöht. Wöllersdorf unterstand direkt dem BKA und hier der GföS, was bedeutete, dass dem Lagerkommandanten bzw. den Wachmannschaften, die sich u.a. aus Angehörigen des freiwilligen Schutzkorps und der Gendarmerie zusammensetzten, keine selbstständigen Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Vorgänge im Lager zukamen.

Anhaltungen wurden infolge von Arretierungen oder Übernahmen aus vorherigen gerichtlichen oder polizeilichen Haftstrafen vorgenommen. Sofern sie also nicht ohnehin bereits inhaftiert waren, wurden die betroffenen Personen in ein Polizeigefängnis eingeliefert, bevor der zuständige Sicherheitsdirektor bzw. in Wien der Polizeipräsident den Antrag auf Abgabe in ein Anhaltelager an das Staatspolizeiliche Büro (StB) richtete. Wurde diesem stattgegeben, erfolgte die Überstellung in das Anhaltelager. Der Grund für eine Anhaltung wurde im Anhaltebescheid angeführt, der in der Regel wenige Tage nach der Festnahme erlassen wurde. Laut AnhalteVO waren jene Personen anzuhalten, „die im begründeten Ver-

18) ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, Zl 240.240-GD 2/1934.

19) WStLA, M.Abt. 116, A 37: Vermögensbeschlagnahmeakt: *Otto Bauer*.

20) WStLA, M.Abt. 116, A 37: Vermögensbeschlagnahmeakt: *Robert Gronemann*.

21) WStLA, M.Abt. 116, A 37: Vermögensbeschlagnahmeakt: *Karl Haitzer*.

22) WStLA, M.Abt. 116, A 37: Vermögensbeschlagnahmeakt: *Josef und Anna Steiner*.

23) WStLA, M.Abt. 116, A 37: Vermögensbeschlagnahmeakt: *Otto Bauer*.

24) Verfasst von *Pia Schölnberger*.

25) Zur Vorfelddebatte im Ministerrat s zusammenfassend *Jagschitz*, Die Anhaltelager in Österreich, in *Jedlicka/Neck* (Hg), Vom Ju-

stizpalast zum Heldenplatz. Studien und Dokumentationen 1927-1938 (1975) 131f; *Zodl*, Das Anhaltelager Wöllersdorf 1933-1938. Ergänzende Bemerkungen, in *Mulley* (Hg), Geschoße – Skandale – Stacheldraht. Arbeiter-schaft und Rüstungsindustrie in Wöllersdorf, Enzesfeld und Hirtenberg (1999) 239ff.

A. Schwarz Praxishandbuch Vertretungsrecht

237 Seiten, broschiert, 978-3-7046-5231-7, € 39,-

Die Bedeutung des Vertretungsrechtes nahm in den letzten Jahren deutlich zu. Das vorliegende, nach Praxisbedürfnissen gestaltete Handbuch richtet sich gleichermaßen an Angehörige und interessierte Laien, wie Auszubildende im Bereich des Gesundheitswesens oder der rechtsberatenden Berufe. Es gibt einen leicht verständlichen Überblick über die in unterschiedlichen Rechtsbereichen enthaltenen Vertretungsregeln und enthält eine leicht verständliche Analyse der für die Errichtung von Vorsorgevollmachten oder Patientenverfügungen relevanten Rechtsgrundlagen in einer Sprache, die es auch Nichtjuristen ermöglicht komplexe Sachverhalte kompetent zu beurteilen und eine rechtswirksame Vertretungsregelung nach individuellen Bedürfnissen zu gestalten.

Mag. Dr. Andrea Schwarz MBA ist in der Pensionsversicherungsanstalt mit den rechtlichen Angelegenheiten der Sonderkrankenanstalten der PVA betraut.



Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589
 order@verlagoesterreich.at
 www.verlagoesterreich.at

VERLAG
 ÖSTERREICH

dachte stehen, staatsfeindliche oder sonstige die öffentliche Sicherheit gefährdende Handlungen vorzubereiten oder die Begehung oder die Vorbereitung solcher Handlungen zu begünstigen, zu fördern oder dazu zu ermutigen.“ Noch deutlicher zielten das AnhalteG vom 24.9.1934 (BGBl II 1934/253, § 1) und besonders das OrdnungsschutzG von 1937 (BGBl 1937/282, § 23) auf eine präventive Anhaltung ab.

Während zu Beginn sämtliche Anhaltungen auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurden, kam es u.a. infolge von unzähligen Gnadenansuchen bzw. Berufungen, die gemäß der AnhalteVO 1933 uneingeschränkt möglich waren, zunächst in der Durchführungspraxis zu einer Differenzierung der Anhaltungen nach ihrer Dauer, also entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Mit dem AnhalteG 1934 wurde dies nicht nur explizit festgeschrieben, sondern es kam auch zur Beschränkung der Berufungsmöglichkeit gegen einen Anhaltebescheid. Berufungen waren hinkünftig nur mehr ab einer Anhaltedauer von über drei Monaten zulässig. Diese betrug ersten Stichprobenanalysen zufolge – abzüglich der Anhaltungen auf unbestimmte Zeit, die bei schwerwiegenden Delikten wie der Mitwirkung am Juliputsch oder an Sprengstoffanschlägen verhängt wurden – durchschnittlich drei Monate. Unabhängig von den festgesetzten Fristen wurden Entlassungen erst nach Rücksprache mit dem StB durchgeführt. So war beispielsweise das Verhalten während

der Anhaltung ausschlaggebend für die fristgerechte oder verzögerte Entlassung.

Das Finanzierungskonzept der austrofaschistischen Anhaltelager war von Beginn an von dem Grundgedanken getragen, dass nach Vorfinanzierung durch den Bund die Häftlinge den Kostenaufwand selbst zu tragen hätten. So meinte Staatssekretär *Karl Karwinsky* im Vorfeld der Errichtung des Lagers Wöllersdorf: „Die Leute sollen sich die Kosten des Aufenthalts selbst zahlen“,²⁶ was auch in der AnhalteVO 1933 in § 4 seinen Niederschlag fand. Hiefür galten vorerst die Bestimmungen der VO vom 1.9.1933 über die Kostenersätze für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen. Die Vorschreibung und Hereinbringung der Kosten oblag den nach dem Wohnort dieser Personen zuständigen Sicherheitsdirektoren.²⁷ Im November 1933 wurde der Bauschbetrag von 6 Schilling pro Person und Tag (BGBl 1933/525) aufgrund einer Erhebung von 100 angehaltenen Personen festgesetzt, der sich in folgende Beträge gliederte: Verpflegungskosten: 1,50 S, Herstellungs- und Einrichtungskosten des Anhaltelagers: 0,40 S, Beheizungs- und Beleuchtungskosten: 0,20 S, Bewachungskosten: 0,80 S, Sicherheitszuschlag: 0,60 S, also insgesamt 3,50 S.²⁸ Die auf den Bauschbetrag fehlenden 2,50 S wurden in dem Dokument nicht aufgeschlüsselt. Zu klären gilt somit, ob es sich hierbei um einen Vermögensentzug handelte, oder ob dieser Betrag ebenfalls mit Vollzugsgebarungen gerechtfertigt

26) MRP 904, 27.10.1933, Pkt. 21, 569.

28) ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, 20 Wöll, ZI239.160-

27) ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, 20 Wöll, ZI. 5/33, Kt. 4356.

130.463-5/35, Kt. 4359.

tigt wurde. Gegen die Anhaltekosten konnte mit Inkrafttreten des AnhalteG 1934 nur im Falle einer den Betrag von 1.000 S übersteigenden Forderung Berufung eingelegt werden, wovon man eine „wesentliche Entlastung der einschlägigen Behörden“²⁹ erwartete. Nicht in den Bauschbetrag von 6 S inkludiert waren Krankentransport- und Krankenbehandlungskosten während der Anhaltung sowie Eskorte- bzw. Transportkosten bei Einlieferung in das und Abtransport aus dem Lager. Die Sicherheitsdirektoren bzw. der Polizeipräsident waren ebenfalls mittels Bescheiderlassung für die Hereinbringung dieser Beträge zuständig.

Die Anhaltekosten wurden den Wiener Angehaltenen vom Budget Referat der BPD mit Bescheid vorgeschrieben und waren binnen zwei Wochen auf das Postsparkassenkonto Nr. 37.792+94 einzuzahlen. Der Befund von *Jagschitz*, wonach die Abrechnung der Anhaltekosten monatlich erfolgte, ist nur für das Jahr 1934 zutreffend,³⁰ wurden doch bereits die Kostenbescheide des Jahres 1935 sämtlich mit Beginn des Jahres 1936 ausgesandt.³¹ Erfolgte keine Überweisung, wurde eine behördliche Erhebung über Vermögensverhältnisse und Leumund des Betroffenen veranlasst und hierauf neu entschieden, ob die Kosten dennoch eingetrieben, gestundet oder als uneinbringlich erklärt werden sollten.

Viele Angehaltene dürften freilich aufgrund von Arbeits- und vollständiger Vermögenslosigkeit, des Gehalts- bzw. Pensionsverlustes während der Anhaltung, zuvor gezahlter sonstiger Ersatzkosten oder infolge von Vermögensbeschlagnahmen bereits weitgehend mittellos gewesen sein. Jedenfalls konnten die vorgeschriebenen Anhaltekosten mehrheitlich nicht eingezahlt werden. Zwar waren, so die GföS, im Sinne der VO vom 1.9.1933 betreffend Kostenersatz für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen „auch andere zahlungsfähige Personen subsidiär zur Ersatzleistung heranzuziehen“, „vorausgesetzt, dass sie die illegale politische Betätigung, die den Anlass zur Anhaltung sicherheitsgefährlicher Personen geboten hat, begünstigt oder gefördert“ hatten.³² Nichtsdestotrotz konnte aber ein Großteil der vorgeschriebenen Anhaltekosten nicht hereingebracht werden. Die Aussage von *Jagschitz*, im Falle der Zahlungsunfähigkeit sei die Einhebung „bei einem zahlungskräftigen Angehörigen versucht“ worden, auch habe man zahlungsfähigen Personen, „die derselben Parteirichtung wie der Angehaltene angehörten, sonst aber keine Beziehung zu diesem hatten“³³, Anhaltekosten vorgeschrieben, kann ersten Erhebungen zufolge nicht uneingeschränkt für die Durchführungspraxis der Kostenvorschreibungen gelten, sondern ist einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.³⁴

Die ausufernde Bürokratisierung der Durchführungspraxis verunmöglichte ein einheitliches Vorgehen der Behörden

– sowohl was die Anhaltungen an sich betrifft, als auch bezüglich der Ersatzkosten, die nicht annähernd im angestrebten Maße eingenommen werden konnten.³⁵ Schon erste Stichproben zeigen allerdings die Komplexität der Anhaltepraxis hinsichtlich der zwei Hauptgruppen von RegimegegnerInnen – NationalsozialistInnen sowie Angehörige der linken Opposition –, was eine kritische Analyse des unterschiedlichen Umganges mit denselben und der jeweiligen Hintergründe erforderlich macht. Wiewohl erste Erhebungen zu der von *Jagschitz* angegebenen Gesamthäftlingszahl von ca. 16.000³⁶ die Tendenz vermuten lassen, dass Angehörige der linken Opposition aus strafrechtlich weitaus weniger schwerwiegenden Gründen angehalten und belangt wurden als aufgrund nationalsozialistisch motivierter Delikte Angehaltene, müssen für eine fundierte Analyse weitere Parameter wie insbesondere das Juliabkommen von 1936, die Häufigkeit und Dauer der Anhaltungen oder lebensgeschichtliche Hintergründe hinzugezogen werden.³⁷

4. Ausblick

Neben den bereits angesprochenen Fragestellungen werden im Zuge des Forschungsprojekts als weitere Schwerpunkte die jeweilige Entstehung und inhaltliche Entwicklung der vielfältigen normativen Vorgaben des Vermögensentzugs, wie etwa betreffend die verbotenen politischen Parteien und die angeschlossenen Institutionen, untersucht, weiters die administrative Durchführung mit ihrer komplexen Kompetenzlage, etwaige personelle Kontinuitäten innerhalb der beteiligten Beamtschaft vor und nach dem März 1938, die Rolle der treuhändigen Verwalter, Kuratoren und Liquidatoren, die Art der Verwertung des entzogenen Vermögens und dessen Transfer auf „vaterländische“ Organisationen sowie die NS-„Wiedergutmachung“ anhand von spezifischen Einzelfällen.

*Ao. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ilse Reiter vom Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien ist Projektleiterin eines Forschungsprojektes über politisch motivierten Vermögensentzug in Wien 1933–1938; ilse.reiter-zatloukal@univie.ac.at.
Dr.ⁱⁿ phil. Christiane Rothländer (christiane.rothlaender@univie.ac.at) und Mag.^a phil. Pia Schölnberger (pia.schoelnberger@univie.ac.at) sind wissenschaftliche Projektmitarbeiterinnen am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien.*

29) *Meister*, Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Sicherheitswesens in den Jahren 1933 und 1934 erlassenen verschiedenen Vorschriften² (1935), 153.

30) *Jagschitz*, Anhaltelager 137.

31) S zB ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, 22, Kt 5214/d.

32) ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, 20g, Zl 176.643-GD 2/34, Kt 4453.

33) *Jagschitz*, Anhaltelager 137.

34) Dem steht etwa das Schreiben des Sicherheitsdirektors für das Burgenland entgegen,

der in einem konkreten Fall 1934 explizit erklärte, die Anhaltekosten seien uneinbringlich, da „die gesetzliche Handhabe“ insofern fehle, als das Haus, in dem der Anhaltekostenpflichtige wohne, seiner Ehefrau gehörte. Nicht im Akt enthalten ist jedoch die Entscheidung des BKA in dieser Angelegenheit, ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, 20g, Kt. 5049/b.

35) Laut Erhebungen am 8.6.1934 wurden von den bisher vorgeschriebenen 124.468,32 Schilling lediglich 1.582 Schilling eingehoben,

eine eklatant große Differenz, die es angesichts des Erhebungsdatums sowie im Vergleich zu den Folgejahren zu untersuchen gilt; ÖStA/AdR, BKA-I, Allg, Kt. 4010, zit. n. *Peter Mähner*, Die Rolle der Polizei in der Konstituierungsphase des Austrofaschismus, Wien: Dipl. Arb. 1990, 60.

36) *Jagschitz*, Anhaltelager 146.

37) Die in Arbeit befindliche Dissertation der Verfasserin hierzu soll zur Schließung dieser Forschungslücke beitragen.